

Willkomm-Gemeinschaft Neustadt an der Weinstraße e.V.

Satzung

so beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 26.3.14

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Willkomm-Gemeinschaft Neustadt an der Weinstraße“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- 1) Die Willkomm-Gemeinschaft vertritt und bündelt die standortbezogenen Interessen von Unternehmen aller Branchen, marktaktiven Institutionen und Immobilieneigentümern ohne Geschäftsbetrieb in der Stadt Neustadt an der Weinstraße einschließlich aller neun Weindörfer .
- 2) Hauptziel der Willkomm-Gemeinschaft ist es, die wirtschaftlich, kulturell und sozial gestaltenden Kräfte der Stadt zusammenzuführen und gemeinsam einen Beitrag zu leisten, um das Mittelzentrum Neustadt/W. attraktiver zu machen:
 - als Standort für Unternehmen und Institutionen
 - als Wohnort für die Bürger der Stadt einschließlich ihrer Weindörfer
 - als Einkaufsort für Kunden aus der Stadt und dem Umland
 - als Reiseziel für Gäste aus nah und fern
- 3) Zu diesem Zweck engagiert sich die Willkomm-Gemeinschaft u.a. im Stadtmarketing. Sie arbeitet eng zusammen mit der Stadtverwaltung einschließlich der städtischen Unternehmen und Einrichtungen.
- 4) Die Willkomm-Gemeinschaft steht der Stadtspitze, den Stadträten, den Ortsvorstehern und den Ortsbeiräten für die Beratung insbesondere von wirtschaftlichen Fragen der Stadtentwicklung zur Verfügung, sie sieht sich als Partner der Stadtverwaltung bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die die Ziele der Willkomm-Gemeinschaft berühren. Sie nimmt nach eigenem Ermessen Stellung zu wichtigen Fragen der Stadtentwicklung.

- 5) Der Verein wahrt parteipolitische, religiöse und ethnische Neutralität.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, aktive und passive Mitgliedschaft, sonstige Mitgliedschaften

- 1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihren Sitz in Neustadt/W. haben oder in Neustadt/W. wirtschaftlich oder unternehmerisch aktiv sind und deren Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird mit der vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung und der Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben, sofern der Beirat der Aufnahme zugestimmt hat.
- 3) Sonderfälle entscheidet der Vorstand.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Liquidation oder Geschäftsaufgabe, durch Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirats ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen und Fristsetzung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Der Beschluss des Beirats über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Beirats mit Zwei-Drittel-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Beirats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses per Einschreiben beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Bei Versäumen der Frist zur Einlegung der Berufung ist der Ausschluss unanfechtbar.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 6 Wahlen, Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahlausschuss, Anhörungsrecht

- (1) Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet grundsätzlich der Vorsitzende. Für den Fall seiner eigenen Wahl hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter oder Wahlausschuss zu wählen. Auf die sonstigen Wahlbestimmungen der Satzung wird verwiesen.
- (2) Auf Antrag kann die gesamte Wahl einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden. Darüber beschließt die Versammlung mehrheitlich.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind grundsätzlich alle volljährigen Mitglieder des Vereins oder die rechtsgeschäftlichen Vertreter der Mitglieder.
- (4) Die Wahl kann offen oder geheim erfolgen. Die Wahl muss schriftlich erfolgen und geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied diesen Wahlmodus beantragt.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist einzeln durchzuführen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneuter gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln gilt der unbeschriftete oder nicht vollständig ausgefüllte Stimmzettel als ungültige Stimmabgabe.
- (8) Für die Auszählung der Stimmen bei der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen, dem der Wahlleiter vorsteht.
- (9) Scheidet ein den Verein vertretendes Vorstandsmitglied aus und ist kein anderer gesetzlicher Vertreter im Amt, sind Neuwahlen innerhalb von 4 Wochen einzuleiten und nach fristgerechter Einladung durchzuführen. Ansonsten ist ein Notvorstand über das Amtsgericht zu bestellen. Bis dahin leitet der Schatzmeister bzw. der Schriftführer die Angelegenheit des Vereins zum Zwecke der Neuwahl.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung

§8 Vorstand, Vertretungsrecht

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Wahl eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden ist möglich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
Vermerk: Aus redaktionellen Gründen wird in dieser Satzung die männliche Form der Amtsbezeichnung verwendet.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats
 - c) Vorbereitung des Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Bestellung eines Geschäftsführers
 - e) Vornahme von Ehrungen und besonderen Auszeichnungen von Vereinsmitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirats herbeiführen.
- (3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter oder einen vom 1. Vorsitzenden bevollmächtigten Vorstandsmitglied.

§10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands ist ein Beirat zu bilden, dessen Zuständigkeit sich nach dieser Satzung bestimmt.
- (2) Der Beirat tagt gemeinsam mit dem Vorstand unter Leitung des ersten Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand und die Mitglieder des Beirats bestimmen jeweils im Einzelfall die Aufgaben der Beiratsmitglieder.
- (4) Für besondere Aufgaben und für den Fall des Ausscheidens eines Beiratsmitglieds kann der Vorstand ein neues Beiratsmitglied auch kommissarisch wählen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Die Ämter im Vorstand und Beirat sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ehrenämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Beirat.
- (6) Dem Beirat soll ein Vertreter der Stadt Neustadt angehören.

§11 Zuständigkeit des Beirats, Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen

Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- (2) Aufstellung von Geschäfts-, Haus- und sonstigen Ordnungen, (Ehrenordnung etc.),
- (3) Anhörungsrecht bei Abschluss von Arbeitsverträgen und Bestellung eines Geschäftsführers,
- (4) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- (5) Vorschlagsrecht für Ehrungen und besondere Auszeichnungen
- (6) Aufstellung des Veranstaltungsplans
- (7) Der Beirat ist berechtigt, zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise einzusetzen.

§12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands und des Beirats

- (1) Der Vorstand und der Beirat beraten und beschließen ihre Angelegenheiten in turnusmäßigen Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. Der Beirat ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern oder 3 Beiratsmitgliedern gewünscht wird.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren bei dringlichen Angelegenheiten beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Für die Abgabe der Stimme ist eine Frist von mindestens 1 Woche zu bestimmen, berechnet vom Tage der Absendung des Schreibens. Eine nicht eingehende Antwort ist als Stimmenthaltung zu werten.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstands und die Mehrheit des Beirats anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse müssen durch Protokolle beurkundet und vom Schriftführer oder einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Die Protokolle müssen innerhalb einer Woche den Beirats- und Vorstandsmitgliedern zugestellt werden.

§13 Amtsdauer des Vorstands und des Beirats

- (1) Der Vorstand und die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.
- (2) Scheidet ein den Verein nicht vertretendes Mitglied des Vorstands oder ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch wählen.

§14 Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche, volljährige Mitglied eine Stimme. Juristische Personen oder sonstige Mitglieder werden durch den gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten vertreten mit jeweils einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

§15 Einberufung der Mitgliederversammlung, Frist, Tagesordnung, Ablauf

- (1) Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des ersten Vierteljahres nach Beginn des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d) Berichte der Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiratsmitglieder
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahlen (Rechnungsprüfer, gegebenenfalls Vorstands- und Beiratsmitglieder)
 - g) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge mit Inhaltsangabe
 - i) Verschiedenes
- (3) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Der Ablauf der Mitgliederversammlung kann durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt werden.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Anordnung des Vorstands oder der Mehrheit des Beirats einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer bestellt werden soll und die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu einer Verzögerung führen würde.
- (3) Haben Mitglieder die Einberufung veranlasst, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen dem Einberufungsverlangen nachzukommen und die Einladung vorzubereiten und zu versenden. Die Einberufung und die Frist richtet sich ansonsten nach §16.

- (4) Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (5) Es kann Gastrednern das Anwesenheits- und Rederecht eingeräumt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
 - d) Die Wahl eines Wahlleiters bzw. Wahlausschusses für anstehende Wahlen
 - e) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das aktuelle Geschäftsjahr
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - i) Vorschlagsrecht für Ehrungen und besondere Auszeichnungen
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - k) Beschlussfassung über die Ehrenordnung und Geschäftsordnung über den Ablauf der Mitgliederversammlung
 - l) Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlusseinsprüche
 - m) Beschlussfassung über die rechtswirksame Bestellung eines Geschäftsführers mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei entsprechender Bevollmächtigung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Wahl kann offen oder geheim erfolgen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied diesen Wahlmodus beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt. Bei Abstimmung mit Stimmzetteln gelten unbeschriftete oder nicht vollständig ausgefüllte Stimmzettel als ungültige Stimmabgaben.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Protokoll beurkundet, das vom jeweiligen Schriftführer, dem Vorstand oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

§18 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Vereinskasse und aller Rechnungsunterlagen müssen zwei unabhängige Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie dürfen kein Amt im Verein bekleiden oder sonst in geschäftlicher Verbindung zum Verein stehen. Sie haben der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Kasse und die Buchführung zu erstatten. Der Vorstand, insbesondere der Schatzmeister hat uneingeschränkt Einsichtnahme in alle Buchführungsunterlagen, Kassenbücher und Konten zu gewähren und unaufgefordert vollständige Auskunft zu erteilen, die für eine ordnungsgemäße Rechnungsprüfung notwendig ist.

§ 19 Verwaltung, Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann für die Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Seine Rechte und Pflichten sind durch Vertrag festzulegen. Der Beirat ist vorher zu hören.
- (2) Der Vorstand oder sein Vertreter kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, den Verein rechtsverbindlich zu vertreten.
- (3) Die Bestellung eines Geschäftsführers wird erst durch die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung rechtswirksam.

§20 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder über die Änderung.

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Von dem nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen sind den Mitgliedern zunächst die für das aktuell Jahr bereits gezahlten Jahresbeiträge zurück zu erstatten, allerdings nur dann, wenn der Auflösungsbeschluss vor dem 01.07. eines Jahres erfolgt ist. Soweit diese Rückerstattung nicht vollständig möglich ist, ist eine

- (4) anteilige Erstattung vorzunehmen. Das dann verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Neustadt/Weinstraße, die das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zukommen lassen muss.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§22 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern bei allen Veranstaltungen nur bei vorsätzlicher Schädigung. Eine Haftung wegen Fahrlässigkeit jeglicher Art ist ausgeschlossen.

§23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Neustadt/ Weinstraße

Neustadt an der Weinstraße, den 1. April 2014

Stephan-Marc Solomon

Erster Vorsitzender

Winfried Walther

Zweiter Vorsitzender

Dr. Andreas Böhringer

Schatzmeister

Martin Laible

Schriftführer